

Satzung des Gehörlosen-Sportverein Heidelberg 1954 e.V.

§ 16 Kassen- und Buchführung

- 1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem/der Kassier/in, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.
- 2) Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- 3) Der/Die Kassier/in ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- 4) Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.
- 5) Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassiers, auch insoweit die des Vorstandes, zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 17 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
Der/Die Jugendleiter/-in, ersatzweise sein/e Stellvertreter/in, ist im Vorstand stimmberechtigt.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung

- 1) Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 13 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel (2/3) der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Vereinsvermögen

Mitglieder/innen haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können auch beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen geltend machen.

§ 20 Verbandssatzungen

Für die Mitglieder/innen des Vereins sind Satzungen „Badischer Sportbund e.V.“ und „Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.“ sowie die von diesen Organisationen satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 21 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Verluste durch Diebstähle in den Sportstätten.

§ 22 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind die Farben grün-weiß.

§ 23 Auflösung und Wegfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Nachwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24 Gerichtstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Heidelberg zuständig.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt ab 13. Oktober 2006 in Kraft.

§ 1 Name und Sitz

Der Gehörlosen-Sportverein Heidelberg 1954 e.V. mit Sitz in Heidelberg, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. 555 eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugend.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hebung und Förderung der Volksgesundheit und Erziehung der Jugend durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage. Dabei ist Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und rassischen Fragen zu wahren.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede unbescholtene Person werden. Mit der Einreichung des Antrages unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 1. Ehrenglied/innen
 2. Aktive Mitglieder/innen
 3. Jugendliche und Schüler/innen
 4. Passive Mitglieder/innen
- 3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrengliedern/-mitgliedern ernannt werden.
- 4) Ehrenglied/innen haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder/innen, genießen jedoch Beitragsfreiheit.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- 1) Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Aufnahme von Jugendlichen und Schülern ist nur gültig mit dem Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind nach der Aufnahme umgehend zu entrichten, jedoch spätestens nach 2 Monaten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod des Mitgliedes
 - c) Ausschluss
- 2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres (d.h. zum 31. Dezember) erfolgen.
- 3) Er ist bis spätestens zum 30. September schriftlich (Datum des Poststempels/Fax-Datum) zu erklären.
- 4) Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen nach Beitragszahlung mit Ende des Kalenderjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.
- 5) Bei Kündigungen nach dem 30. September müssen die Mitgliedsbeiträge für das kommende Jahr in voller Höhe entrichtet werden. Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand einzureichen.
- 4) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
 - b) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - c) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 9 Monate im Rückstand ist,
 - d) in sportlicher Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
- 5) Mitglieder/in, die nach c der Satzung verstoßen, haben kein Recht mehr.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

- 1) Mit der Aufnahme ist ein Mitglied verpflichtet, den jeweils geltenden Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie evtl. Umlagen zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Die Beiträge sind bis zum 31. März zu entrichten. Beiträge sind Bringschulden. Auf jeden verspäteten monatl. gezahlten Mitgliedsbeitrag wird ein „Säumniszuschlag“ laut Geschäftsordnung fällig.
- 4) Die Höhe der Rücklastgebühren, welche bei Nichteinlösung der Bankeinzugs anfallen, trägt das Mitglied selbst.

§ 7 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Aufstellung über Ein- und Ausgaben zu erstellen.
- 3) Den Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, diese einzusehen.

§ 8 Rechte der Mitglieder/innen

Die Mitglieder/innen sind berechtigt:

- a) das vereinseigene und das dem Verein überlassene Kulturzentrum zu benutzen,
- b) an allen Veranstaltungen, Sportfahrten und Ausflügen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder/innen

- 1) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- 2) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- 3) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vereinsjugend

§ 11 Beschlussfassung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- 2) Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
- 3) Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- 4) Jede ordnungsgemäße einberufenen Haupt- und Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- 5) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 12 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet im März, spätestens im April statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer/innen
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Neuwahlen – soweit erforderlich
 6. Wahl der zwei Kassenprüfer/innen
 7. Anträge
 8. Verschiedenes
- 3) Kassenprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

- 4) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder/innen des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen. Wird für den 1. und 2. Vorsitzenden nur ein Vorschlag gemacht, kann ohne Stimmzettel gewählt werden.
- 5) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit durch Satzung und Gesetz nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 6) Falls ein Mitglied gegen eine „offene“ Wahl der übrigen Mitglieder/innen des Vorstandes ist, wird geheim gewählt.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- 2) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder/innen sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder/innen zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.
- 4) Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 14 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie dienen der Aussprache Information, Belehrung in sportlichen Dingen, Lichtbilder- oder Filmvorträgen u. ä. sowie Kameradschaft und Geselligkeit. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 15 Der Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erste/r Vorsitzende/r
 2. Zweite/r Vorsitzende/r
 3. Kassenwart (1. und 2. Kassierer/innen)
 4. Schriftführer/in
 5. Abteilungsleiter/innen (werden v. d. jeweiligen Abt. gewählt)
 6. Jugendleiter/in
 7. Organisationsleiter/in f. Veranstaltungen
 8. Mindestens 2 Beisitzer/innen
- 2) Beisitzer werden vom 1. und 2. Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt und können ab Position 5 doppelte Funktion haben. Das Amt wird auf 1 Jahr begrenzt, kann jedoch auf Wunsch des Vorstandes weitergeführt werden.
 - 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen ist.
 - 4) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsordnung der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - 5) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
 - 6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er kann durch die außerordentliche Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - 7) Der 1. bzw. 2. Vorsitzende/r sowie Kassierer/innen dürfen kein anderes Amt als Vorsitzende in anderen Gehörlosen-Sportvereinen haben.
 - 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann/-frau bestimmen.
 - 9) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet; die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder/innen an der Beschlussfassung teilnehmen.
 - 10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.
 - 11) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
 - 12) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu veranlassen.
 - 13) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
 - 14) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen in seinen Kreis aufnehmen.
 - 15) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils mit Alleinvertretungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro. Bei Überschreiten müssen der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer gemeinsam unterschreiben.